4. Änderungssatzung zur Änderung der

Hauptsatzung
der Gemeinde Bokel
(Kreis Pinneberg)

Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der gültigen Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2026 (GVOBl. 2026, Schl.-H. Nr. 27), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Bokel vom 23.06.2026 und mit Genehmigung der Landrätin des Kreises Pinneberg (Kommunalaufsichtsbehörde) folgende 4. Änderungssatzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Bokel erlassen:

Artikel I
Änderungen der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Bokel vom 08.01.2021 in der derzeit gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

1. Der § 2 Absatz 2 wird um die Nr. 13 erweitert:
 13. die Zustimmung der Gemeinde nach § 36a BauGB. Die Entscheidung erfolgt durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, sofern die Verwirklichung des Vorhabens nicht die Grundzüge der Planung berührt und keine besondere städtebauliche Bedeutung vorliegt. In den übrigen Fällen entscheidet der Bau- und Wegeausschuss. Zu den Standardfällen, die durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister entschieden werden, zählen insbesondere:

 - Wiedervorlagen eines Bauvorhabens in bereits beantragter Art und Weise, sofern sich keine wesentlichen Änderungen ergeben haben,
 - Vorhaben mit geringer städtebaulicher Relevanz (z. B. Nebenanlagen im Zusammenhang mit Wohnnutzung wie Gartenhäuser oder kleinere Anbauten),
 - fristgebundene Fälle ohne Möglichkeit, eine politische Sitzung rechtzeitig zu erreichen (Vermeidung einer fiktiven Zustimmung durch Fristablauf) sowie
 - weitere Anwendungsfälle nach Evaluierung eingehender Anträge auf Zustimmung nach § 36a BauGB.

 Nicht delegiert werden sollen insbesondere Fälle mit erhöhter städtebaulicher oder politischer Bedeutung. Dazu gehören insbesondere:

 - Bauvorhaben im Außenbereich,
 - Befreiungsanträge mit städtebaulicher Grundsatzwirkung (z. B. Vorhaben mit präjudizieller Wirkung für ein Quartier),
 - im Verhältnis zur Größe der Gemeinde besonders große oder bedeutsame Wohn- oder Infrastrukturvorhaben sowie
 - Vorhaben mit zu erwartenden erheblichen Nachbarschaftskonflikten.

Über die erteilten Einvernehmensentscheidungen ist dem Bau- und Wegeausschuss schriftlich zu berichten.

2. Der § 4 Absatz 1 b) wird wie folgt ergänzt:
 Zusammensetzung:
 3 Gemeindevertreterinnen/ -vertreter
 und 2 Bürgerinnen/Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können.

 Aufgabengebiet:

 Regional-, Kreisentwicklungs- und Bauleitplanung, Bau-, Wege- und Verkehrsangelegenheiten, Fragen der Abwasserbeseitigung, Wasserversorgung, Brandschutz sowie die Zustimmung der Gemeinde nach § 36a BauGB, sofern die Verwirklichung des Vorhabens die Grundzüge der Planung berührt oder von besonderer städtebaulicher Bedeutung ist. Die Zuständigkeit wird gemäß § 27 Abs. 1 Satz 3 GO auf den Bau- und Wegeausschuss übertragen.

Artikel II
Inkrafttreten

Die 4. Änderungssatzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Bokel tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 Satz 3 der GO wurde durch Verfügung der Landrätin des Kreises Pinneberg vom 28.09.2026 erteilt. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Bokel, den 29.09.2026

Gemeinde Bokel
Der Bürgermeister

Dr. Götz Reimer

GEMEINDE BOKEL 1 KREIS PINNEBERG